



Tecklenburg
Die Festspielstadt

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
126/2020	
zuständiger FB	Zentrale Dienste und Finanzen
Aktenzeichen	
Datum	27.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	10.11.2020	beschließend

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters und deren Verpflichtung

Finanzielle Auswirkungen:

Zuständiger Haushaltsplan: Finanzplan A (Verwaltungstätigkeit)

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung u. Begründung s. nachfolgende Ausführungen

Sichtvermerke:

gez. Kordsmeyer Verfasser/in	gez. Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
---------------------------------	-----------------------------	------------------------------

Sachdarstellung, Begründung:

Bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation wird der hauptamtliche Bürgermeister gem. § 67 Abs. 1 Satz 2 GO NW von ehrenamtlichen Stellvertretern vertreten. Die Stellvertretung ist auf diese beiden Fälle beschränkt. Als Amtsbezeichnung führen die Vertreter die Bezeichnung „Stellvertreter des Bürgermeisters“.

Die Hauptsatzung sieht die Wahl von mindestens 2 und maximal 3 Stellvertretern des Bürgermeisters vor (siehe insoweit den vorangegangenen TOP). Der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende, leitet die Sitzung bei der Wahl seiner Stellvertreter, er hat selbst Stimmrecht.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt) in einem Wahlgang geheim gewählt (§ 67 Abs. 2 GO).

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern sowie einzelne Ratsmitglieder. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen (Stimmengemeinschaften).

Eine Frist für die Einreichung der Vorschlagslisten sieht das Gesetz nicht vor. Da jedoch die Wahl in der konstituierenden Sitzung des Rates erfolgen muss, dürfte der Beginn dieser Sitzung der letzte Zeitpunkt sein, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Da es sich um eine Listenwahl handelt, müssen die Vorschläge schriftlich vorgelegt werden. Aus technischen Gründen sollten die Wahlvorschläge spätestens am Tage vor der Sitzung (somit am 09.11.2020) der Verwaltung vorliegen, damit die Stimmzettel für die geheime Abstimmung vorbereitet werden können.

z. B.: Liste I

1. Name ...-Fraktionsmitglied a
2. Name ...-Fraktionsmitglied b
3. Name ...-Fraktionsmitglied c

Liste II

- Name ...-Fraktionsmitglied x
- Name ...-Fraktionsmitglied y
- Name ...-Fraktionsmitglied z

Weitere Listenvorschläge (Liste III, Liste IV...) sind möglich.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden von Bürgermeister Streit eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.